

Bebauungsplan „Fliegerhorst“ im Planbereich Nr. 240

Satzung über die örtlichen Bauvorschriften

AMTLICHE BEGLAUBIGUNG

Diese Abschrift/Fotokopie des
Satzung örtl. Bauvorschriften zum BP Nr. 240
zur Vorlage an – Eigene Unterlagen –
stimmt mit der vorgelegten Urschrift/Ausfertigung
überein.

Stadtverwaltung Crailsheim, 08.10.2014
FB 5, Abt. Baurecht und Stadtplanung




Günter Utz



**Bebauungsplan „Fliegerhorst“
im Planbereich Nr. 240**

**Satzung
über die örtlichen Bauvorschriften**



Stadt Crailsheim
Satzung über die
Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan
„Fliegerhorst“
im Planbereich Nr. 240

Aufgrund der §§ 74 und 75 Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 8.8.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert am 05.03.2010 (GBl. S. 416), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.7.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 14.2.2006 (GBl. S. 20) hat der Gemeinderat der Stadt Crailsheim in öffentlicher Sitzung am 17.07.2014 folgende Satzung über die örtlichen Bauvorschriften beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich der Satzung

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 240 "Fliegerhorst".

Für die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ist der Abgrenzungsplan des Sachgebiets Stadtplanung vom 26.06.2014 maßgebend, in dem die Grenzen schwarz gestrichelt eingetragen sind. Der Abgrenzungsplan ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Dächer

Festsetzung min. 3°: Diese Dächer sind mit einer Dachneigung von min. 3° auszuführen.

Festsetzung 0° - 35°: Diese Dächer sind als Flachdächer oder geneigte Dächer mit einer Neigung von maximal 35° auszuführen.

Unbeschichtete Kupfer-, Zink- und Bleideckungen sind nicht zulässig.

Garagen, überdachte Stellplätze und Nebengebäude, sofern nicht in das Hauptdach einbezogen, sind in Dachform, Dachneigung und -deckung dem Hauptgebäude anzupassen oder als begrünte Flachdächer auszuführen. Werden Grenzgaragen mit geneigtem Dach ausgeführt, muss die Dachneigung mindestens 30° betragen.

Photovoltaik- und Solarthermieanlagen sind in die Dachfläche zu integrieren oder parallel zur Neigung der Dächer anzubringen.

Stadt Crailsheim
Bebauungsplan „Fliegerhorst“ im Planbereich Nr. 240
Satzung über die örtlichen Bauvorschriften

Einzelne Dachaufbauten sind bis max. 4 m Länge zulässig. Zwischen mehreren Dachaufbauten muss ein Abstand von 1 m eingehalten werden. Die Abstände zum Ortgang müssen mindestens 2,0 m, zu First und Traufe mindestens 1,0 m betragen (gemessen in der Dachebene). Schleppgauben sind nur in der Dachdeckung des Hauptdaches zulässig. Nicht überdeckte Dach-einschnitte sind bis zu einer Länge von 4 m zulässig. Pro Dachfläche darf nur eine einheitliche Gaubenform verwendet werden.

Fassaden

Die Verwendung grell leuchtender und reflektierender Farben (z.B. RAL 1026 bzw. RAL 3026) ist nicht zulässig. Die Oberflächen gemauerter Außenwände, mit Ausnahme von Sichtmauerwerk, sind zu verputzen oder in geeigneter Weise zu verkleiden.

Die Fassaden müssen ab einer Länge von 50 m gegliedert sein.

Entlang der Nordseite der Burgbergstraße müssen neue Fassaden nach spätestens 30 m um mindestens 2 m zurückspringen. Der Rücksprung muss mindestens 15 m lang sein.

Lärmschutzwände

Sind Lärmschutzwände erforderlich, so muss mindestens ein Drittel der Wandoberfläche aus Gestaltungselementen aus Holz bestehen und die Wand gleichmäßig verteilt strukturieren. Nach spätestens 30 m muss die Lärmschutzwand um mindestens 1 m zurückspringen. Der Rücksprung muss mindestens 15 m lang sein.

Hinweis: Im Textteil des Bebauungsplans "Fliegerhorst" sind Vorschriften zur Begrünung von Lärmschutzwänden enthalten.

Begründung

Ziel der Festsetzung zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen ist es, durch eine festgelegte Variationsbreite stadtgestalterische Qualitätsmerkmale festzuschreiben und die Entwicklung eines in sich ausgewogenen, durchaus eigenständigen Gebietscharakters zu ermöglichen.

Um den unterschiedlichen Anforderungen an die Dachkonstruktion und ihre Gestaltung bei Lager- und Produktionshallen bzw. Bürogebäuden Rechnung zu tragen, wurden neben Flachdächern auch geneigte Dächer zugelassen, deren Neigung jedoch auf maximal 35° begrenzt ist. Hiervon abweichend sind in den Mischgebieten - gemäß dem dort vorhandenen Bestand - auch steilere Dachneigungen zulässig. Durch die getroffenen Festsetzungen wird die neue Bebauung mit den Bestandsgebäuden im Plangebiet und mit den angrenzenden Gewerbegebieten korrespondieren.

Der Ausschluss unbeschichteter kupfer-, zink- und bleigedeckter Dachflächen erfolgte mit Blick auf die Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser gemäß Merkblatt ATV-DVWK-M153, wonach der Regenabfluss von solchen Flächen insbesondere bei saurem Regen hohe Metallkonzentrationen aufweisen kann.

Die Kombination flacher und flachgeneigter Dächer ergibt einen einheitlichen Gesamteindruck, ohne dabei monoton zu wirken. Damit wird sich die künftig zulässige Bebauung bezüglich der Dachneigungen den Bestandsgebäuden anpassen.

Ebenfalls aus Gründen eines harmonischen Gesamterscheinungsbildes sind bei den Fassaden keine stark reflektierenden Materialien und Farben zulässig. Somit ist eine verträgliche Einfügung in den Fassadenbestand gewährleistet und die Nachbarschaft wird nicht durch Spiegeleffekte beeinträchtigt.

Stadt Crailsheim
Bebauungsplan „Fliegerhorst“ im Planbereich Nr. 240
Satzung über die örtlichen Bauvorschriften

Die Gliederung der Fassaden wird angestrebt, da sie ein wichtiges Merkmal stadtgestalterischer Qualität und der Maßstäblichkeit der gebauten Umwelt darstellt.

Der Straßenraum der Burgbergstraße wird bis heute durch einen sehr qualitätvollen und homogenen Städtebau geprägt. Dessen Erhaltung ist - auch im Hinblick auf die heute vorhandene Wohnnutzung - ein wichtiges städtebauliches Ziel. Aus diesem Grund werden für die Fassadengestaltung auf der Nordseite der Burgbergstraße erhöhte Anforderungen betreffend deren Gliederung festgesetzt. Hierdurch soll die von Norden neu heranrückende Bebauung soweit gegliedert werden, dass sie den Maßstab der vorhandenen Bebauung möglichst wenig beeinträchtigt.

Die Festsetzungen zur Gestaltung von Lärmschutzwänden erfolgen vor dem Hintergrund, dass diese vorrangig in städtebaulich und gestalterisch sensiblen Bereichen bei Wohnnutzungen und Wohnfolgenutzungen zu errichten sind. Die Festsetzungen sollen bewirken, dass die Wände filigran wirken, ihren monotonen Charakter verlieren und sich - in Verbindung mit den Vorschriften zur Begrünung des Plangebietes - bereits zum Zeitpunkt der Erstellung möglichst unauffällig in ihre jeweilige Umgebung einfügen indem sie deren Maßstäblichkeit aufnehmen.

§ 3

Anforderungen an Werbeanlagen und Automaten (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

In dem - im Bebauungsplan Fliegerhorst festgesetzten - Mischgebiet sowie dem Sondergebiet „Schule und Kindergarten“ sind zulässig:

Werbeanlagen sind nur zulässig im Erdgeschoss und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses. Ab drei Geschossen sind diese auch im 2. OG zulässig. Vertikale Anordnungen von Werbeanlagen sind bis zu einer Höhe von 6,00 m zulässig (Bezugspunkt: Verkehrsfläche). Werbeanlagen als Aufbauten auf dem Dach sind unzulässig.

Es ist nur ein Stechschild oder kastenförmiger Ausleger und ein Schaukasten oder eine Werbetafel bzw. -schild pro Gebäudefassade zulässig.

Pro Grundstück ist eine freistehende Werbeanlage in Form eines Pylons zulässig.

Pro Grundstück oder pro angefangene 40 m Gebäudelänge (nicht Gebäudeumfang) sind drei Werbefahnen zulässig, bis maximal neun Werbefahnen insgesamt pro Grundstück.

Die Gesamtlänge der Werbeanlagen je Gebäudeseite darf max. die Hälfte (1/2) der jeweiligen Fassadenlänge nicht überschreiten. Werbeanlagen in Form von Tafeln, Bändern oder Einzelbuchstaben sind bis zu einer Höhe von 0,65 m zulässig. Die Schrifthöhe von Großbuchstaben darf höchstens 0,40 m, bei Groß- und Kleinschreibung höchstens 0,50 m betragen.

Freistehende Werbeanlagen sind in den Teilbereichen des Mischgebietes, die überwiegend durch Wohnnutzungen geprägt sind, bis zu 2,00 m² und einer Höhe von 2,00 m zulässig.

In den Teilbereichen des Mischgebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind, sind Werbeanlagen bis zu einer Fläche von 7,00 m² und einer Höhe von 7,00 m zulässig.

Stadt Crailsheim
Bebauungsplan „Fliegerhorst“ im Planbereich Nr. 240
Satzung über die örtlichen Bauvorschriften

In den Teilbereichen des Mischgebietes, die nicht überwiegend durch Wohnnutzungen oder gewerbliche Nutzungen geprägt sind, sind freistehende Werbeanlagen bis zu einer Fläche von 5,00 m² und einer Höhe von 5,00 m zulässig.

Fremdwerbung ist im ganzen Mischgebiet nur bis zu einer maximalen Höhe von 3,50 m zulässig.

In den - im Bebauungsplan Fliegerhorst festgesetzten - Gewerbe- und sonstigen Sondergebieten (außer Sondergebiet „Schule und Kindergarten“) sind zulässig:

Pro Grundstück sind eine freistehende Werbeanlage in Form eines Pylons und eine sonstige großformatige Werbeanlage zulässig.

Pro Grundstück oder pro angefangene 40 m Gebäudelänge (nicht Gebäudeumfang) sind drei Werbefahnen zulässig, bis maximal neun Werbefahnen insgesamt pro Grundstück.

Je Gebäudeseite ist die Gesamtlänge aller Werbeanlagen mit einer Länge von zwei Drittel (2/3) der jeweiligen Fassade, höchstens jedoch 20,00 m zulässig. Werbeanlagen, Schriftzüge und Symbole dürfen in ihrer Höhe maximal ein Viertel (1/4) der Gebäudelänge betragen, dabei jedoch eine maximale Höhe von 3,00 m nicht überschreiten.

Schmale Fassadenbänder sind als dekoratives Element bis zu einer Höhe von 0,50 m zusätzlich zu weiteren Werbeanlagen zulässig. Dabei darf die Gesamtlänge die Hälfte (1/2) der Fassadenlänge nicht überschreiten.

Freistehende Werbeanlagen sowie Anlagen, die der Fremdwerbung dienen, sind bis zu einer Fläche von 11,00 m² und einer maximalen Höhe von 9,00 m zulässig. Fremdwerbung ist nur bis zu einer maximalen Höhe von 3,50 m zulässig.

Werbeanlagen als Aufbauten auf dem Dach können als Ausnahme zugelassen werden, wenn sie hinsichtlich Größe und Anbringungsort städtebaulich verträglich sind. Anhaltspunkt hierfür kann, je nach Standort und Ausrichtung, sein: wenn Höhe = Breite: max. Höhe 2,50 m; wenn Höhe < Breite: max. Höhe 1,70 m.

Für den gesamten räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung (d.h. alle Baugebiete) gilt:

Nicht zulässig sind:

- sich bewegende Werbeanlagen und elektronische Wechselwerbeanlagen
- Lichtwerbung in grellen und fluoreszierenden Farben
- Sonstige Lichtwerbung, insbesondere Sky-Beamer
- Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung, sowie Lichtprojektionen auf Außenwänden und Böden sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn sie nur temporär (bis zu 6 Wochen) sind und keine verkehrsrechtlichen Bedenken bestehen.

Freistehende Werbeanlagen als Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, wobei ein Abstand von 2,00 m zu öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen einzuhalten ist.

Anlagen der Fremdwerbung müssen einen Abstand von mindestens 200,00 m zu einander einhalten.

Werbeanlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände (südlich des Plangebietes) hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist.

Stadt Crailsheim
Bebauungsplan „Fliegerhorst“ im Planbereich Nr. 240
Satzung über die örtlichen Bauvorschriften

Begründung:

Die Festsetzungen in Bezug auf Anzahl, Anbringungsort, Art und Maß von Werbeanlagen sollen bewirken, dass die Gebäude und der öffentliche Raum (bauliche und gestalterische Ziele) an sich wahrgenommen werden können und deren/dessen Erscheinungsbild nicht durch Werbeanlagen dominiert wird. Gleichzeitig wird dem Bedürfnis an Außendarstellung und Werbung durch die getroffenen Festsetzungen ausreichend und angemessen Raum gegeben.

In Abhängigkeit vom jeweiligen Gebietscharakter und Schutzbedürfnis werden im Gewerbegebiet und Mischgebiet unterschiedliche Festsetzungen getroffen. Die Festsetzungen orientieren sich an bereits vorhandenen Werbeanlagen im Plangebiet und den angrenzenden Gebieten.

Durch die Maßfestsetzungen für freistehende Werbeanlagen ist die Realisierung von Werbeanlagen im so genannten „Euro-Format“ möglich. Über dieses Maß hinausgehende, größere Werbeanlagen, welche aus stadtgestalterischer Sicht eine negative Wirkung auf das Erscheinungsbild des Gebietes haben, sind nicht zulässig.

Um eine räumliche Einengung des städtebaulich bedeutenden Straßenraumes zu vermeiden, wird für freistehende Werbeanlagen ein Mindestabstand von 2,00 m festgesetzt.

Da das Gebiet in erster Linie zur Ansiedlung neuer bzw. zur Erweiterung bestehender gewerblicher Betriebe zur Schaffung und Erhaltung von lokalen Arbeitsplätzen dient und diesen genügend Raum zur Verfügung gestellt werden soll, um sich in einem stadtgestalterisch ansprechenden Rahmen zu präsentieren, wird der Abstand zwischen Anlagen der Fremdwerbung auf mindestens 200,00 m festgesetzt und die maximale Höhe auf 3,50 m begrenzt. Das Maß von 3,50 m entspricht der Höhe einer sog. Eurotafel von i.d.R. 2,70 m zzgl. 0,80 m Bodenfreiheit. Anlagen der Fremdwerbung wollen auffallen und gesehen werden. Großflächige Anlagen (z.B. sog. Eurotafeln) haben zu diesem Zweck eine große Fernwirkung. Eine Wahrnehmungs- und Wirkungsanalyse bestehender Fremdwerbungsanlagen in Crailsheim hat gezeigt, dass der Abstand von 200 m ausreichend ist, um die Anlagen gut wahrnehmen zu können. Dieser Abstand ist jedoch mindestens erforderlich, um eine Dominanz und Häufung (aufgrund der Fernwirkung) zu vermeiden. Bei dem festgesetzten Abstand ist immer noch ausreichend Fremdwerbung im Plangebiet zulässig (beispielsweise entlang der Ludwig-Erhard-Straße im Plangebiet mindestens vier Standorte für Fremdwerbung). Da Anlagen der Fremdwerbung nicht auf einen lokalen Betriebsstandort aufmerksam machen, ist die zulässige Höhe von Fremdwerbung begrenzt, um die Wirkung der Eigenwerbung an der Stätte der Leistung nicht einzuschränken und den öffentlichen Raum nicht mit dominierender Fremdwerbung zu überfrachten.

Mit den Festsetzungen zu Werbeanlagen wird das heute im Plangebiet und in den angrenzenden Gebieten bereits vorhandene und prägende Grundprinzip festgesetzt.

§ 4

Anforderungen an die Gestaltung und Nutzung der Freiflächen der bebauten Grundstücke (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind überwiegend gärtnerisch anzulegen und mit standortheimischen Laubbäumen, Sträuchern oder Laubgehölzgruppen zu bepflanzen.

Begründung:

Im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung sind die nicht überbauten Grundstücksflächen zur Minimierung der Bodenversiegelung und zur Regenwasserversickerung überwiegend gärtnerisch anzulegen. Mit standortgerechter Bepflanzung ist die Durchgrünung des Baugebiets zu gewährleisten. Laubbäume und Laubgehölze sind zu verwenden, da diese (im Gegensatz zu Nadelbäumen und Nadelgehölzen) der heimischen Tierwelt einen deutlich höherwertigen Lebensraum bieten und diese für das Plangebiet und dessen nähere Umgebung sowohl ortstypisch sind als auch der natürlichen potenziellen Vegetation entsprechen.

Die Freiflächen im Plangebiet und in seiner unmittelbaren Umgebung zeigen bisher einen parkartigen, von Laubgehölzen geprägten Gesamteindruck mit hohem ökologischem und sozialem Wert. Mit den getroffenen Festsetzungen zu den nicht überbauten Grundstücksflächen sollen diese Qualitäten - soweit möglich - gesichert werden. Den Festsetzungen kommt besondere Bedeutung zu, da größere Plangebietsteile durch gemischte Nutzungen (Wohnen / Arbeiten / Wohnfolgenutzungen) geprägt sind.

§ 5

Anforderungen an Einfriedungen und Stützmauern (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Die öffentlichen Verkehrsflächen schließen gegen die Baugrundstücke mit einheitlichen Begrenzungssteinen ab. Als Einfriedungen zu den öffentlichen Verkehrsflächen sind Draht- und Metallzäune mit einer Zaunhöhe von maximal 2,5 m über der befestigten Verkehrsfläche zulässig. Einfriedungen durch Mauern oder andere geschlossene Einfriedungen sind unzulässig. Gegenüber den öffentlichen Verkehrsflächen ist mit Einfriedungen und Stützmauern ein Abstand von mindestens 1,0 m einzuhalten.

Hinweis: Im Textteil des Bebauungsplans "Fliegerhorst" sind im Bereich der Gewerbe- und SO-Gebiete 2,0 m tiefe Pflanzgebotsstreifen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen auf den privaten Grundstücken festgesetzt (pfg 2 und 3). Die Errichtung von Einfriedungen ist in der Mitte dieser Pflanzgebotsstreifen mit 1,0 m Abstand zu den Verkehrsflächen zulässig.

Begründung:

Die Festsetzungen zur Gestaltung von Einfriedungen und Stützmauern sollen zu einem charakteristischen Erscheinungsbild des öffentlichen Straßenraums und zur Erhaltung des Orts- und Stadtbildes beitragen. Einer übermäßigen Einengung des öffentlichen Raums durch Einfriedungen wird durch die Beschränkung der Höhe in Abhängigkeit vom Abstand zu den Verkehrsflächen entgegengewirkt. Auch sind aus diesem Grund geschlossene Einfriedungen unzulässig. Die Fest-

Stadt Crailsheim
Bebauungsplan „Fliegerhorst“ im Planbereich Nr. 240
Satzung über die örtlichen Bauvorschriften

setzungen sichern den individuellen Gestaltungsspielraum und gewährleisten die Wahrung der Privatsphäre bzw. des Sicherheitsbedürfnisses der privaten Grundstückseigentümer.

Die getroffenen Festsetzungen beschränken Umfang und Art der Einfriedungen auf das örtlich Übliche und sichern eine Mindestqualität des öffentlichen Raums. Diesem kommt auch deshalb besondere Bedeutung zu, da große Plangebietsteile durch gemischte Nutzungen (Wohnen / Arbeiten / Wohnfolgenutzungen) und hochwertige gewerbliche Verwendungen geprägt sind.

§ 6

Beschränkung von Außenantennen (§ 74 Abs.1 Nr.4 LBO)

Parabolantennen sind nur in einem dem Hintergrund angepassten Farbton mit matter Oberfläche zulässig. Sie sind möglichst so anzubringen, dass sie vom Straßenraum aus nicht sichtbar sind.

Begründung:

Die Festsetzung stellt zur Erhaltung des Orts- und Stadtbildes und zur Vermeidung verunstaltender Elemente sicher, dass Parabolantennen die gebaute Umwelt nicht übermäßig negativ beeinflussen. Der mit dieser Festsetzung ggf. verbundene Mehraufwand ist gering. Die Festsetzung trägt dazu bei, dass die heute vorhandene, qualitätvolle Architektur des Plangebiets nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt wird.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten (§ 75 Abs. 3 und Abs. 4 LBO)

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in den §§ 2 bis 7 dieser Satzung aufgeführten Anforderungen oder Beschränkungen verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung und des Bebauungsplanes "Fliegerhorst" sind sämtliche bisherigen Festsetzungen und Vorschriften innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches aufgehoben.

Hinweis: Nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl S.581, ber.S.698), zul. geändert durch Art. 1 ÄndG vom 14.02.2006 (GBl. S. 20) gilt die Satzung – sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemein-

Stadt Crailsheim
Bebauungsplan „Fliegerhorst“ im Planbereich Nr. 240
Satzung über die örtlichen Bauvorschriften

deordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Bearbeitet

Planungsgemeinschaft Jahnke + May
Freie Stadt- und Landschaftsplaner

Honhardt / Pfdelbach den 26.06.2014

Aufgestellt

Stadt Crailsheim
Fachbereich Baurecht und Stadtentwicklung
Sachgebiet Stadtplanung

Crailsheim, den 26.06.2014

Michael Bader

Stadt Crailsheim
Bebauungsplan „Fliegerhorst“ im Planbereich Nr. 240
Satzung über die örtlichen Bauvorschriften

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Ausgefertigt

Crailsheim, den 2014

Herbert Holl, Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Stadt Crailsheim
Bebauungsplan „Fliegerhorst“ im Planbereich Nr. 240
Satzung über die örtlichen Bauvorschriften

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Ausgefertigt

Crailsheim, den 23.07. 2014



Herbert Holl, Bürgermeister

